

PFLICHTPRAKTIKUM

Zeitlicher und sachlicher Rahmen des Pflichtpraktikums:

Das Pflichtpraktikum ist zwischen dem 3. und 4. Jahrgang zu absolvieren. Das Ausmaß beträgt drei Monate (=13 Wochen bzw. 92 Tage; Vollzeit). Absolviert werden kann das Pflichtpraktikum in Betrieben der Wirtschaft, der Verwaltung, des Tourismus oder der Ernährung sowie auch in den dem Ausbildungsschwerpunkt entsprechenden Berufsfeldern. Das Schuljahr endet am 31. Mai und startet am ersten Montag im Oktober.

Bildungs- und Lehraufgabe des Praktikums:

Die Schüler/innen sollen ergänzend zu den Kenntnissen und Fertigkeiten, die in der Schule vermittelt werden, eine Sicherheit und Gewandtheit in der Berufsausübung erlangen, wie sie dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.

Sie sollen die in der Schule erworbenen Kompetenzen in der Berufsrealität umsetzen können und einen umfassenden Einblick in die Organisation des Betriebes gewinnen.

Das Praktikum kann also in jedem Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieb, in Fremdenverkehrseinrichtungen, in Wirtschaftsbetrieben, betriebsmäßig geführten Internaten und Heimen absolviert werden. Die Bewerbungen sollen schriftlich, können aber auch persönlich oder telefonisch erfolgen.

Bei einem Vorstellungsgespräch sind folgende Punkte abzuklären:

- Dauer des Praktikums
- Art der Arbeitsleistung
- Arbeitsort
- Arbeitszeit
- ob und zu welchen Bedingungen ein Quartier vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt wird
- ob Tagesverpflegung unentgeltlich gewährt wird
- ob (bei Bedarf) die Wäsche im Betrieb gewaschen werden kann
- Entlohnung

Falls es möglich ist, sollte man den Arbeitsplatz und die Unterkunft bereits beim Vorstellungsgespräch besichtigen.

Entscheidet man sich für einen Betrieb, so soll eine möglichst präzise gefasste Vereinbarung – ein Arbeitsvertrag über das Pflichtpraktikum - zwischen dem Betrieb und der Schülerin/dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Dieser Arbeitsvertrag ist in der Schule (Fachvorständin) erhältlich und steht auch auf der Website der Schule zum Download bereit. Der Arbeitsvertrag soll vor der Unterschrift der Fachvorständin vorgelegt werden.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Deutsch

Verena Deutsch, BEd MA
(Fachvorständin)